
6. Begründung der Einrede des eigenen Verschuldens des Getöteten, wenn die Handlung in ihrer Veranlassung und in ihren Einzelheiten unaufgeklärt geblieben ist.

III. Civilsenat. Urtr. v. 20. Januar 1885 i. S. der Witwe L. (Kl.) w. Königl. Fiskus (Bekl.). Rep. III. 273/84.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Nach den Feststellungen des Berufungsrichters hat der verstorbene Brennarbeiter L. (der Ehemann der Klägerin) nach Abfahrt des Zuges von Eisbergen oder ganz kurze Zeit vorher das Verdeck des Postwagens bestiegen, ohne durch eine dem Zuge drohende Gefahr dazu genötigt zu sein, und ist auf dem Verdecke des Wagens dadurch tödlich verletzt worden, daß er von dem Balken der Wegeüberführung zwischen Wärterhube Nr. 268 und Minteln am Kopfe getroffen worden ist. Der Berufungsrichter hält zwar für wahrscheinlich, daß L. sich auf dem Verdecke mit dem Löschen der Oberwagenlaternen hat beschäftigen wollen, trifft aber keine entsprechende Feststellung, erklärt vielmehr ausdrücklich, daß nicht völlig aufgeklärt erscheine, zu welchem Zwecke sich L. auf das Verdeck des Wagens begeben habe, und in welcher Stellung er sich auf dem Verdecke befunden, als er die Verletzung erhielt. Dem Richter genügen aber schon die ersterwähnten Feststellungen zu der Annahme, daß der Unfall durch das eigene Verschulden des L. herbeigeführt worden sei. Mit Recht rügt jedoch die Revision, daß jene Feststellungen zu dieser Annahme die erforderlichen Grundlagen nicht bieten. Die Fahrlässigkeit setzt begrifflich voraus, daß der Thäter bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt und Vorsicht den eingetretenen Erfolg als eine mögliche Folge seiner Handlung hätte voraussehen dürfen. Ist die

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilt. Bd. 5 S. 108.

betreffende Handlung in ihrer Veranlassung und in ihren Einzelheiten unaufgeklärt geblieben, so wird die Begründung der Fahrlässigkeit in allen Fällen erheblichen Schwierigkeiten begegnen; die Schwierigkeiten steigern sich aber, wenn die Handlung nach den Umständen des Falles selbst als geboten erscheinen kann. Ebendieses trifft für den vorliegenden Fall zu. Dem L. war das Besteigen des Berdeckes während der Fahrt keineswegs unbedingt verboten; seine Instruktion gestattete es ihm ausdrücklich, wenn es sich darum handelte, eine Gefahr vom Zuge abzuwenden. Nun hat zwar der Berufsrichter angenommen, daß eine Gefahr für den Zug nicht vorgelegen habe; allein, abgesehen davon, daß eine Begründung dieses Ausspruches nicht gegeben ist, kann dem Umstande, daß objektiv keine Gefahr vorlag, eine entscheidende Bedeutung schon aus dem Grunde nicht beigemessen werden, weil es für die Annahme eines Verschuldens bei der Besteigung des Berdeckes doch immer nur darauf ankommen kann, ob L. eine Gefahr angenommen hat, bezw. annehmen durfte. Nach dieser Richtung hat aber der Berufsrichter eine Feststellung nicht getroffen, auch nicht treffen können, weil ihm, wie er anerkennen muß, die Veranlassung zur Besteigung des Berdeckes unaufgeklärt geblieben ist. Es ist auch nicht Aufgabe der Klägerin, nachzuweisen, daß für L. eine ausreichende Veranlassung zur Besteigung des Berdeckes vorgelegen, bezw. daß er sich hierzu habe veranlaßt glauben dürfen. Vielmehr hat die Beklagte das Verschulden des Getöteten zu beweisen, also solche Umstände darzulegen, welche dem Richter die Überzeugung gewähren, daß der Getötete die pflichtmäßige Sorgfalt und Vorsicht außer acht gelassen habe und bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt den Erfolg als mögliche Folge seiner Handlung hätte voraussehen müssen. Demgemäß hat denn auch der Beklagte stets behauptet, daß L. während der Fahrt das Berdeck zu dem Zwecke bestiegen habe, um die Oberwagenlaternen zu löschen. Von der Wahrheit dieser Behauptung hat sich indessen der Berufsrichter nicht überzeugen können. Lag aber dem Richter nicht mehr vor, als daß die Handlung des L. sich objektiv als eine Verletzung des §. 14 der Dienstinstruktion darstellt, weil eine Gefahr für den Zug nicht vorhanden gewesen ist, so hat auf diese Thatsache allein die Annahme der Verschuldung nicht gegründet werden dürfen; die Instruktion ist eben nicht absolut verbietend, und es sind keine Thatsachen ermittelt, welche dem Richter die Überzeugung hätten verschaffen können, daß nach

den Umständen des konkreten Falles dem L. die Abweichung von der Instruktion als ein Verschulden zuzurechnen ist. Die Annahme des Richters, daß der Unfall durch ein Verschulden des L. herbeigeführt worden ist, entbehrt mithin der erforderlichen thatsächlichen Begründung. Das Berufungsurteil war daher aufzuheben. Zugleich war aber auch in der Sache selbst dahin zu erkennen, daß der erhobene Anspruch dem Grunde nach anzuerkennen ist. Denn die Feststellungen des Berufungsrichters sind zur Begründung eines Verschuldens des L. nicht ausreichend, und die Verhandlung in der Berufungsinstanz gewährt keinen Anhalt für die Annahme, daß eine anderweite Verhandlung zu einer weiteren Aufklärung des Unfalles führen kann. Daß aber der Anspruch an sich aus §. 1 des Haftpflichtgesetzes begründet ist, bezweifeln auch die Vorinstanzen nicht. Zur weiteren Verhandlung über den Betrag war die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, weil in erster Instanz der erhobene Anspruch nach Grund und Betrag Gegenstand der Verhandlung gewesen ist.“